

VI. Grundlegende Bestimmungen

Selbstverständnis, Aufgabe und Bekenntnisstand

§ 12

- (1) Die Gemeinde steht als Kirche Jesu Christi an ihrem Ort in der Einheit der heiligen, christlichen und apostolischen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes rein gepredigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet werden. Sie bezeugt Jesus Christus als den alleinigen Herrn der Kirche und verkündigt ihn als den Heiland der Welt.
- (2) Die Gemeinde ist gebunden an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als an das unfehlbare Wort Gottes, nach dem alle Lehren und Lehrer der Kirche beurteilt werden sollen. Sie bindet sich daher an die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, weil in ihnen die schriftgemäße Lehre bezeugt ist, nämlich an die drei ökumenischen Symbole (das Apostolische, das Nicänische und das Athanasianische Bekenntnis), an die ungeänderte Augsburgische Konfession und ihre Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, den Kleinen und den Großen Katechismus Luthers und die Konkordienformel.

Gemeinde und Pfarrbezirk / Rechtsstatus

§ 13

- (1) Die Gemeinden des Kirchenbezirks Hessen-Nord und ihre Glieder gehören der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) an und bilden entweder für sich allein oder zusammen mit anderen Gemeinden einen Pfarrbezirk mit wenigstens einer Pfarrstelle (Art. 12 Abs. 1 GO).
Für die Gemeinden sind die Grundordnung der SELK und die Ordnung des Kirchenbezirks Hessen-Nord verbindlich.
Im kirchenrechtlichen Sinn sind alle zu einem Pfarrbezirk gehörenden Teilgemeinden eine Gesamtgemeinde (Kirchengemeinde).
- (2) Gemeinden und Pfarrbezirke werden von der Bezirkssynode gemäß § 8 Abs. 6 nach vorheriger Anhörung der Gemeindeversammlung (vgl. § 17 lit. i) und auf Vorschlag des Bezirksbeirates (s. § 10 Abs. 3) gebildet, verändert oder aufgelöst.
- (3) Die Gemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten selbst im Rahmen der dafür geltenden Ordnungen und der Beschlüsse der Synoden.
- (4) Die Gemeinde wird rechtlich durch den Kirchenvorstand vertreten (vgl. § 23 Abs. 13). Bilden mehrere Gemeinden einen Pfarrbezirk, so wird dieser durch den Gesamtkirchenvorstand rechtlich vertreten (vgl. § 24 Abs. 3).

VII. Die Gemeinde

Gliedschaft in der Gemeinde

§ 14

- (1) Glied der Gemeinde ist,
 - a) wer in der Gemeinde das Sakrament der Heiligen Taufe empfängt, oder
 - b) wer aus einer Gemeinde der SELK oder einer mit der SELK in Kirchengemeinschaft stehenden Gemeinde überwiesen wird. Die in den Bereich der Gemeinde zugezogenen oder aus anderen Gründen überwiesenen Gemeindeglieder sollen sich beim Pfarrer persönlich melden; oder
 - c) wer in die Gemeinde aufgenommen wird. Beim Übertritt aus einer anderen Kirche soll eine ordnungsgemäße Abmeldung erfolgen. Der Übertritt wird durch ein Aufnahmegespräch mit dem Pfarrer vorbereitet. Die Aufnahme erfolgt durch den Pfarrer im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und ist der Gemeinde bekannt zu geben.
- (2) Die Gliedschaft in der Gemeinde endet
 - a) mit der Überweisung an eine andere Gemeinde der SELK oder an eine mit der SELK in Kirchengemeinschaft stehende Gemeinde; oder
 - b) mit dem Austritt aus der Gemeinde;
 - c) durch Ausschluss. Pfarrer, Mitglieder des Kirchenvorstands und Gemeinde haben die Aufgabe, sich besonders der Gemeindeglieder anzunehmen, die sich beharrlich der Verkündigung des Wortes, der Beichte und dem Altarsakrament entziehen. Wenn das Bemühen um diese Gemeindeglieder fruchtlos bleibt, können sie durch den Kirchenvorstand aus der Gemeinde ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird den Betroffenen mit dem Hinweis auf den Verlust sämtlicher kirchlicher Rechte und mit dem Ruf zur Umkehr schriftlich mitgeteilt. Dabei ist dem Betroffenen mitzuteilen, dass er gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Monaten beim Kirchenbezirksbeirat Einspruch erheben kann.
- (3) Sollte in einer Gemeinde eine Trennung erfolgen, so verbleibt sämtliches Gemeindegüter mit allen damit verbundenen Rechten und Vorteilen denjenigen Gliedern der Gemeinde, die an dem Bekenntnis der SELK und an den Bestimmungen dieser Ordnung festhalten. Im Falle der Auflösung der Gemeinde fällt das Vermögen der Gemeinde der SELK zu. Ein Anspruch einzelner Gemeindeglieder am Gemeindevermögen besteht nicht.
- (4) Die Gemeindeglieder sind mit dem Empfang der Sakramente, der Absolution und der pfarramtlichen Handlungen an die Pfarrer der SELK gewiesen.

Das Leben der Gemeinde

§ 15

- (1) Die Gemeinde feiert den Gottesdienst. Sie lebt von Wort und Sakrament. Die Gemeindeglieder haben das Recht, dass ihr Pfarrer das Wort Gottes bekenntnisgemäß predigt, die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet und sie seelsorgerlich betreut durch Trost, Rat, Mahnung und Warnung.
- (2) Demgemäß sollen die Gemeindeglieder die Gnadenmittel der Kirche - das Wort Gottes und die Sakramente - treu und häufig gebrauchen und lebendige Glieder ihrer Gemeinde sein.

Das geschieht, indem sie

- a) die Gottesdienste der Gemeinde regelmäßig besuchen,
- b) die häuslichen Andachten halten und beten,
- c) die Kinder christlich erziehen, zum Gottesdienst mitnehmen und der kirchlichen Unterweisung zuführen,
- d) als Gemeindeglieder in gegenseitiger Vergebung und Liebe leben,
- e) durch Wort und Lebensführung den Herrn Jesus Christus vor anderen bekennen,
- f) sich mit ihren Gaben und Fähigkeiten für den Dienst in der Gemeinde und Kirche einsetzen,
- g) durch Kirchenbeiträge, Opfer und Spenden die Aufgaben und Lasten der Gemeinde und Kirche in angemessener Höhe mittragen,
- h) dem Pfarrer und den Mitgliedern des Kirchenvorstands Liebe, Vertrauen und Achtung entgegenbringen und deren Dienst in Fürbitte unterstützen,
- i) gegen Irrlehre und ungeistliches Leben des Pfarrers oder der Mitglieder des Kirchenvorstands bei diesen selbst und notfalls beim Superintendenten Einspruch erheben,
- j) die kirchliche und gemeindliche Ordnung beachten,
- k) an der Gemeindeversammlung teilnehmen und bei der Durchführung der Beschlüsse helfen.

Die Gemeindeversammlung

§ 16

- (1) Das Recht der Gemeinde, ihre Angelegenheiten im Rahmen der dafür geltenden Ordnungen selbst zu verwalten (vgl. § 13 Abs. 3) wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, von der Gemeindeversammlung wahrgenommen.
- (2) Zur Gemeindeversammlung gehören der Pfarrer (Pfarrvikar) und die stimmberechtigten Glieder der Gemeinde. Stimmberechtigt sind alle konfirmierten Gemeindeglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Vom 18. Lebensjahr

an hat jedes Gemeindeglied auch das passive Wahlrecht.

- (3) Die Gemeindeversammlungen werden mindestens einmal jährlich durch den Pfarrer, in besonderen Fällen durch den Superintendenten, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen beruft der nach der Dienstvereinbarung (§ 16 Pfarrerdienstordnung; vgl. § 18 dieser Ordnung) zuständige Pfarrer die Gemeindeversammlung ein. Gemeindeversammlungen sind auch zu halten, wenn der Kirchenvorstand oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Gemeindeglieder dies beim Pfarrer oder Superintendenten schriftlich beantragen. Die Einberufung erfolgt durch Abkündigung im Gottesdienst oder schriftlich, in der Regel drei Wochen, mindestens aber eine Woche vor dem Versammlungstermin.
- (4) Die Gemeindeversammlungen werden, wenn sie nicht im Anschluss an einen Gottesdienst stattfinden, mit Gottes Wort und Gebet eröffnet; sie werden mit einem Gebet geschlossen.
- (5) Der Kirchenvorstand regelt die Leitung der Gemeindeversammlung.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, falls diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Einmütigkeit ist anzustreben. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung angegeben sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, wenn ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder widerspricht.
- (7) Die Gemeindeversammlung entscheidet, ob eine persönliche Beteiligung am Verhandlungsgegenstand vorliegt. Wer am Verhandlungsgegenstand persönlich beteiligt ist, darf nur auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeindeversammlung anwesend sein. Er darf an der Abstimmung nicht teilnehmen. Er muss vorher zur Sache gehört werden.
- (8) Über die Beratung und Beschlüsse der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben und innerhalb von drei Wochen in der Gemeinde in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Sofern keine Einwände geltend gemacht werden, gilt das Protokoll vier Wochen nach Veröffentlichung als angenommen.

Einwände behandelt der Kirchenvorstand. Sofern die Klärung innerhalb der Gemeinde nicht möglich ist, sind Einsprüche an den Bezirksbeirat weiterzuleiten.

Aufgaben der Gemeindeversammlung

§ 17

Die Gemeindeversammlung

- a) nimmt den Gemeindebericht des Pfarrers entgegen und berät ihn;

- b) berät über das Leben der Gemeinde;
- c) wählt den Pfarrer und die Mitglieder des Kirchenvorstands;
- d) berät und beschließt über kirchliche und gemeindliche Ordnungen; Ordnungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder;
- e) richtet Anträge an die Kirchensynode (vgl. Art. 25 Abs. 8 lit. e) GO) und die Bezirkssynode (vgl. § 7 Abs. 5 dieser Ordnung);
- f) berät und beschließt über den Gemeindehaushalt und alle wichtigen finanziellen Angelegenheiten;
- g) entlastet die Mitglieder des Kirchenvorstandes und die/den Rendant(in) und wählt Kassenprüfer(innen);
- h) berät und beschließt über Anträge, die über den Kirchenvorstand an sie gerichtet sind;
- i) berät über die Bildung, Veränderung und Auflösung der Gemeinde oder des Pfarrbezirks (vgl. §§ 8 Abs. 6 und 10 Abs. 3);
- j) wählt den/die stimmberechtigte(n) Laienvertreter(in) bzw. die stimmberechtigten Laienvertreter(innen) für die Bezirkssynode (vgl. § 6, Abs. 2 lit. b) für den Zeitraum von einem Jahr. Die Gemeindeversammlung kann vor der Wahl einen anderen Zeitraum festlegen.

VIII. Der Pfarrer

Berufung und Dienst

§ 18

- (1) Berufung, Einführung und Dienst eines Pfarrers erfolgen gemäß der Pfarrerdienstordnung (siehe Anhang 1).
- (2) Er ist in seiner Arbeit auf die Fürbitte, den Schutz und die Fürsorge der Gemeinde und ihre Mitarbeit angewiesen.
- (3) Die §§ 13 - 17 der Pfarrerdienstordnung der SELK (Vom Dienst des Pfarrers) sind Bestandteil dieser Ordnung:

§ 13 Der Pfarrer hat den Auftrag, in der Gemeinde als deren Hirte er berufen ist, das Wort Gottes öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten.

§ 14 (1) Er hat den Auftrag zur Leitung der Gottesdienste, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung, zur Jugendführung und zur Seelsorge an jedem Gemeindeglied.

(2) Der Auftrag des Pfarrers umfasst auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit seiner Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben.

(3) Der Pfarrer soll sich in seiner Gemeinde darum bemühen, Glieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten und für das rechte Zusammenwirken aller Mitarbeiter zum Aufbau der Gemeinde Sorge tragen.

(4) Mit ihnen gemeinsam soll der Pfarrer dafür sorgen, dass in der Gemeinde der Wille zur Mission und die gesamtchristliche Verantwortung geweckt, sowie Liebestätigkeit und christliche Haushalterschaft gefördert werden.

§ 15 Der Pfarrer hat die ihm zugewiesenen Aufgaben der pfarramtlichen Verwaltung und der Führung der Kirchenbücher gewissenhaft zu erfüllen. Wenn er sich außerhalb seines Urlaubs länger als 36 Stunden aus seinem Dienstbereich entfernt, so ist er verpflichtet, dies seinem Superintendenten anzuzeigen.

§ 16 (1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt.

(2) Sie sollen ihren Dienst in brüderlicher Gemeinschaft tun und dafür Sorge tragen, dass der Zusammenhalt der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde ist gemeinsam mit ihrem Superintendenten zu regeln.

§ 17 (1) Für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers.

(2) In Notfällen, besonders bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Er hat darüber dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.

- (4) Der berufene Pfarrer wird in der Regel von dem zuständigen Superintendenten in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt, dabei wird er auf Schrift und Bekenntnis, die Erfüllung seiner Aufgaben und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen verpflichtet.

IX. Die Mitglieder des Kirchenvorstands

Allgemeines

§ 19

- (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind dazu berufen, dem Pfarrer bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit Rat, Tat, Mahnung und Gebet zu helfen; sie unterstützen ihn in der Fürsorge für Gemeindeglieder und im Besuchsdienst.

Sie sollen lebendige Vermittler der kirchlichen Überlieferung in der Gemeinde sein und nach Wegen suchen, wie der Dienst in der Kirche gegenwartsbezogen angeboten werden kann.

- (2) Der Dienst der Mitglieder des Kirchenvorstands geschieht ehrenamtlich.
- (3) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstands können Gemeindeglieder gewählt werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Gemeinde in der Regel seit einem Jahr angehören und sich am gemeindlichen Leben beteiligen.

Ehegatten, Geschwister sowie Eltern und deren Kinder sollen in der Regel nicht gleichzeitig Mitglied des Kirchenvorstands in einer Gemeinde sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bezirksbeirates.

- (4) Die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands richtet sich nach der zahlenmäßigen

Stärke und der räumlichen Ausdehnung der Gemeinde, soll aber mindestens zwei betragen. Die Gemeindeversammlung setzt eine Mindest- und Höchstzahl fest.

Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstands

§ 20

Die Mitglieder des Kirchenvorstands werden in folgender Weise gewählt:

- (1) Der Kirchenvorstand nimmt Vorschläge für Kandidat(inn)en entgegen. Vorschläge können von jedem stimmberechtigten Gemeindeglied gemacht werden und müssen mindestens zwei Wochen vor der Wahl vorliegen. Der Gemeinde sind die Kandidaten eine Woche vor der Wahl bekannt zu geben.
- (2) Der Kirchenvorstand berät über die Vorschläge und schlägt der Gemeindeversammlung alle geeigneten Kandidat(inn)en (siehe § 19 Abs. 3) zur Wahl vor, die ihr Einverständnis dazu erklärt haben.
- (3) Die Gemeindeversammlung wählt die Kandidat(inn)en in geheimer Abstimmung. Wenn die Anzahl der Kandidat(inn)en gleich oder kleiner ist als die zu vergebenden Sitze, dann sind diejenigen gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben.
Ist die Kandidat(inn)enzahl größer als die zu vergebenden Sitze, sind so viele Kandidat(inn)en in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt, wie Sitze zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (4) Wenn innerhalb von 14 Tagen beim Pfarrer kein begründeter Einspruch gegen die Wahl erfolgt, wird der/die Gewählte - nach erfolgter Bestätigung durch den Superintendenten - vom Pfarrer im Gottesdienst in sein/ihr Amt eingeführt. Über einen Einspruch entscheidet der Bezirksbeirat.
- (5) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt, wenn nicht von der Gemeindeversammlung vor der Wahl eine andere Amtszeit festgelegt wird. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet, sofern keine Wiederwahl erfolgte, mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit gewählt werden.

Ausscheiden der Mitglieder des Kirchenvorstands

§ 21

- (1) Ein Mitglied des Kirchenvorstands kann sein Amt vor Ablauf der Amtszeit niederlegen. Es soll dabei dem Pfarrer oder dem Kirchenvorstand die Gründe für seinen Entschluss darlegen. Das Amt im Kirchenvorstand endet, wenn das Mitglied nicht mehr zur Gemeinde gehört.
- (2) Ein Mitglied des Kirchenvorstands kann vom Kirchenvorstand zur Niederlegung

seines Amtes aufgefordert werden, wenn es nicht mehr in der Lage ist, seinen Amtspflichten regelmäßig und ordnungsgemäß nachzukommen, wenn es sie grob verletzt oder die Voraussetzungen für sein Amt nicht mehr erfüllt.

- (3) Kommt das Mitglied des Kirchenvorstands der Aufforderung nicht nach, so kann es - nachdem ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist - nach Beschluss der Gemeindeversammlung durch den Bezirksbeirat entlassen werden.

Der Kirchenvorstand

§ 22

- (1) Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrer und den gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstands. Er kann in besonderen Fällen zu seinen Beratungen auch andere Gemeindeglieder hinzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.
- (2) Der Kirchenvorstand soll in der Regel einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenkommen. Die Sitzungen werden vom Pfarrer oder im Fall seiner Verhinderung von einem von ihm beauftragten Mitglied des Kirchenvorstands einberufen und geleitet (§ 16 Abs. 3, Satz 2 dieser Ordnung gilt entsprechend). Die Einberufung sollte, von Eilfällen abgesehen, den Mitgliedern des Kirchenvorstands schriftlich mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung mitgeteilt werden. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Kirchenvorstands ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.
- (3) Die Sitzung wird mit Wort Gottes und Gebet begonnen und mit Gebet geschlossen.
- (4) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Einmütigkeit ist anzustreben. Wer vom Verhandlungsgegenstand persönlich betroffen ist, darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Er muss vor der Beratung zur Sache gehört werden.
- (5) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind verpflichtet über alle Fragen, die die Seelsorge betreffen oder die als vertraulich bezeichnet werden, Verschwiegenheit zu wahren.
- (6) Über die Beratungen des Kirchenvorstands wird ein Protokoll geführt, das genehmigt und von dem/der amtierenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstands unterschrieben wird. Pfarramtlich beglaubigte Auszüge aus dem Protokoll bekunden die Beschlüsse nach außen.

Aufgaben des Kirchenvorstands

§ 23

Der Kirchenvorstand ...

- (1) wacht mit über die Reinheit der Lehre und die Würde des Gottesdienstes;
- (2) trägt mit Sorge für die geistliche Auferbauung der Gemeinde und das christliche

Leben der Gemeindeglieder;

- (3) ist mit verantwortlich für die kirchliche Unterweisung;
- (4) wirkt bei der Aufnahme von Gemeindegliedern mit;
- (5) hilft bei der Betreuung von Gemeindegliedern, die in Gefahr stehen, die Verbindung zum gottesdienstlichen und gemeindlichen Leben zu verlieren oder die sonst Rat und geschwisterliche Mahnung brauchen;
- (6) beschließt über den Ausschluss von Gemeindegliedern;
- (7) verwaltet das Vermögen der Gemeinde und legt der Gemeindeversammlung die Jahresabschlussrechnung und den Haushaltsplan für das kommende Jahr zur Beschlussfassung vor;
- (8) bereitet Gemeindeversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus;
- (9) nimmt sich gemeinsam mit dem Pfarrer der Angelegenheiten der Mitarbeiter(innen) in der Gemeinde, der kirchlichen Gruppen, Chöre und dergleichen an;
- (10) macht Vorschläge für die Berufung der Pfarrer;
- (11) gewinnt und beruft weitere Mitarbeiter(innen) der Gemeinde in ihr Amt; bei Einstellungen von Mitarbeiter(innen) entscheidet der Kirchenvorstand; er übernimmt den Rechtsstatus eines Arbeitgebers;
- (12) informiert die Gemeinde über wesentliche Entscheidungen im Kirchenvorstand und im Kirchenbezirk;
- (13) vertritt die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich (siehe § 13 Abs. 4, Satz 1); er kann dazu auch den Pfarrer und ein Gemeindeglied bevollmächtigen. Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Unterschrift des Pfarrers und eines weiteren Mitglieds des Kirchenvorstands. In Vakanzfällen genügt die Unterschrift zweier Mitglieder des Kirchenvorstands.

Der Gesamtkirchenvorstand

§ 24

- (1) Gehören mehrere Gemeinden zu einem Pfarrbezirk, so bildet dieser einen Gesamtkirchenvorstand, der aus den gewählten Mitgliedern der jeweiligen Kirchenvorstände besteht. Dieser Gesamtkirchenvorstand handelt in allen Angelegenheiten, die den Pfarrbezirk als Ganzes betreffen.
- (2) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 22 dieser Ordnung sinnngemäße Anwendung.
- (3) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt den Pfarrbezirk gerichtlich und außergerichtlich (vgl. § 13 Abs. 4, Satz 2). § 23 Abs. 13 dieser Ordnung gilt sinngemäß.

X. Andere Mitarbeiter(innen) der Gemeinde

§ 25

- (1) Zu besonderen Diensten in der Gemeinde können Gemeindeglieder gebeten

werden. Sie üben ihr Amt eigenständig im Sinne ihrer Beauftragung aus.

- (2) Die Berufung erfolgt durch den Kirchenvorstand. Eine Einführung kann im Gottesdienst durch den Pfarrer geschehen.
- (3) Für die Entlassung aus einem solchen Amt gilt vorbehaltlich anderer einschlägiger Rechtsvorschriften § 21 dieser Ordnung entsprechend.

XI. Haushalt und Vermögen

Haushalt der Gemeinde

§ 26

- (1) Der von der Gemeindeversammlung jährlich zu beschließende Haushaltsplan (§ 17 lit. f) weist sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde eines Jahres nach.

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus

- den Beiträgen und Spenden der Gemeindeglieder,
- den gottesdienstlichen Kollekten,
- den sonstigen Einnahmen.

Alle einkommenden Geldmittel dürfen nur zu kirchlichen und gemeindlichen Zwecken verwendet werden.

Zweckgebundene Zuwendungen dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Spendenzweck nicht mehr existiert. In diesem Fall muss die Gemeindeversammlung über die geänderte Zweckbestimmung entscheiden.

- (2) Größere Gemeindeaufgaben wie Bauten, Instandhaltungsmaßnahmen, die in erheblichem Umfang den Haushalt der Gemeinde belasten, sind dem Bezirksbeirat mitzuteilen, bevor die Gemeinde die Aufgabe umsetzt.
- (3) Die Gemeindekasse ist von dem/der durch die Gemeindeversammlung gewählten Rendanten(in) so zu führen, dass jederzeit eine Übersicht über die Kassenverhältnisse möglich ist. Der/die Rendant(in) ist ermächtigt im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes alle notwendigen Auszahlungen zu leisten. Nach Ablauf eines jeden Jahres ist von dem/der Rendanten(in) eine Jahresabschlussrechnung zu erstellen und der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Vermögen der Gemeinde

§ 27

- (1) Das Vermögen der Gemeinde ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Dies schließt ein, dass die zur Erhaltung der einzelnen Vermögensteile erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang getroffen werden.

- (2) Das Vermögen der Gemeinde darf nur kirchlichen und gemeindlichen Zwecken dienen.
- (3) Der An- und Verkauf von Grundbesitz bedarf der Zustimmung des Bezirksbeirates (§ 10 Abs. 8).
- (4) Im Falle der Auflösung der Gemeinde fällt ihr Vermögen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu. Ein Anspruch einzelner Gemeindeglieder auf Beteiligung am Gemeindevermögen besteht nicht.

Die Kassenprüfung

§ 28

Die von der Gemeindeversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen die Gemeindekasse nach Ablauf eines jeden Jahres und beantragen die Entlastung des/der Rendanten(in) und des Kirchenvorstands durch die Gemeindeversammlung (§ 18 b).

Die Entlastung des/der Rendant(in) beinhaltet die ordnungsgemäße Kassenführung; die Entlastung des Kirchenvorstands beinhaltet die ordnungsgemäße Verwaltung des Gemeindevermögens und die verantwortliche Verwendung der gemeindlichen Einnahmen im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans.

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29

Diese Kirchenbezirksordnung für den Kirchenbezirk Hessen-Nord ist am 2. Juni 1994 von der Bezirkssynode in Sachsenberg mit der Maßgabe beschlossen worden, dass sie am 1. Mai 1995 in Kraft tritt. Gleichzeitig treten der am 3./4. November 1972 von der Bezirkssynode in Widdershausen beschlossene erste Teil ("Der Kirchenbezirk") sowie der am 19.4.1975 von der Bezirkssynode in Dreihausen beschlossene zweite Teil ("Der Pfarrbezirk") der Ordnung für den Kirchenbezirk Hessen-Nord außer Kraft.

Letzte Fassung:

Beschlüsse der Bezirkssynode Hessen-Nord am 4./5. April 2014 in Baunatal. Alle Gemeinden des Kirchenbezirks (siehe Anhang 1) haben danach den Teil 2 (Gemeindeordnung) der Kirchenbezirksordnung auf den darauf folgenden Gemeindeversammlungen angenommen.

Beschluss der Bezirkssynode Hessen-Nord am 15./16. April 2016 in Altenstadt-Höchst zur Anpassung (§ 2, Abs. 4 sowie § 4, Abs. 1) an die von der 13. Kirchensynode der SELK im Juni 2015 vorgegebene Änderung der Sprengelzone zum 1.1.2016.